

SCHIEDSVERTRAG



zwischen dem Rennpferde-Besitzer

.....
.....

im folgenden kurz "Besitzer" genannt

und dem Trainer

.....
.....

im folgenden kurz "Trainer" genannt

wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

§ 1

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem abgeschlossenen Trainingsvertrag schließen die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus und vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des ständigen Schiedsgerichts beim Deutscher Galopp e.V. in Köln (s. Nr. 585-588 RO u. 686-690 RO).

§ 2

Das ständige Schiedsgericht des Deutscher Galopp entscheidet mit dem Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts und zwei Beisitzern. Die Schiedsparteien wählen je einen Beisitzer aus der Liste der Mitglieder des Schiedsgerichts aus.

§ 3

Kommt eine Partei trotz Aufforderung der Verpflichtung zur Benennung eines Beisitzers nicht nach, so wird der Beisitzer vom Deutscher Galopp ernannt. Der Deutscher Galopp soll dabei einen Beisitzer aus der Berufsgruppe benennen, der die betreffende Partei angehört (Besitzer, Trainer).

Diese Regelung erfolgt in ausdrücklicher Abänderung des § 1035 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO).

§ 4

Für die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zu treffenden gerichtlichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des X. Buches der ZPO ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Oberlandesgericht am Sitz des Deutscher Galopp zuständig.

Ort/Datum

.....
Besitzer

.....
Trainer